Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Scharren beim Urmeskreuzchen"

Landkreis Bitburg-Prüm vom 23. Juni 1989

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36) – zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBI. S. 70), BS 791-1, und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 23), BS 792-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Scharren beim Urmeskreuzchen".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 1,93 ha und umfasst in der Gemarkung Messerich, Flur 3, fas Flurstück Nr. 7.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Keuperscharren und der Kalk-Magerrasen mit angrenzenden Gebüsch- und Mischwaldformationen als Lebensraum zahlreicher wärmeliebender, in ihrem Bestand äußerst gefährdeter Tierund Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere der Lothringer Lein-Variante des Enzian-Halbtrockenrasens.

§ 4

Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

- 1. die geschützten Flächen zu betreten oder zu befahren,
- 2. Abfälle aller Art einzubringen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 3. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen , Auffüllungen oder Aufschützungen zu verändern,
- Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 5. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 6. Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen,
- 7. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu

fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,

- 8. Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge zu betreiben,
- 9. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
- 10. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
- die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen und wissenschaftlichen Tätigkeiten zur Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt,
- 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise,
- 3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung von baulichen Anlagen aller Art sowie der Anlage von Wildäckern, Wildfutterstellen und Fasanenschüttungen,
- 4. den Betrieb und die Instandhaltung der Mineralölfernleitung.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 die geschützten Flächen betritt oder befährt,
- 2. § 4 Nr. 2 Abfälle aller Art einbringt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert,
- 4. § 4 Nr. 4 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 5. § 4 Nr. 5 Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 6. § 4 Nr. 6 Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einbringt,
- 7. § 4 Nr. 7 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
- 8. § 4 Nr. 8 Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge betreibt,
- 9. § 4 Nr. 9 Feuer anzündet oder unterhält,
- 10. § 4 Nr. 10 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet.

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 23. Juni 1989

Bezirksregierung Trier In Vertretung Meurer